

Fragen zur Änderung der Verfahrensordnung zur Habilitation		Festlegung vom 15.07.2021	
Antragstellung			
Wer ist antragsberechtigt?		Jede*r, der/die sich an der Charité habilitieren möchte.	
An wen muss man den Antrag richten?		<ul style="list-style-type: none"> - Für die Stufe 1 ist kein Antrag erforderlich, es gibt keine Ausschlussgründe - Für die Stufe 2 ist der beigefügte Vordruck zu verwenden und dem/der zuständigen Habilitationsbeauftragten vorzulegen. 	
In welcher Form ist der Antrag zu stellen?		s.o.	
Welche Nachweise sind für die Stufe 2 zu erbringen?		Keine; die Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers wird als verbindlich angesehen.	
Bis zu welchem Zeitpunkt kann der Antrag gestellt werden?		Die Regelung gilt zunächst für drei Jahre (bis Juli 2024).	
Zeitraum der Veröffentlichung			
Muss diese Koautorenschaft im Pandemie-Zeitraum veröffentlicht worden sein (wie wird dieser Zeitraum definiert?) oder was sind hier die konkreten Voraussetzungen?		Nein, es dürfen auch Koautorenschaften herangezogen werden, die vor der Pandemie veröffentlicht wurden.	
Habilitationsschrift			
Erhöht die Regelung die Anzahl der Koautorenschaften, die für die Habilitationsschrift verwendet werden dürfen? (bislang sollen mind. vier OA als Erst-/Letztautor*in in die Schrift einfließen)		Ja. Es ist möglich, drei OA als Erst-/Letztautor*in und zwei Koautorenschaften für die Habilitationsschrift zu verwenden.	
Bisherige Regelung, dass bei geteilten Erst-/Letztautorenschaften nur eine*r die Arbeit für die Habilitationsschrift verwenden darf			
Gilt für die Anrechnung der Koautorenschaften auch, dass diese nicht für eine andere Habilschrift verwendet worden sein dürfen bzw. werden dürfen?		Ja. Auch die geteilten Koautorenschaften dürfen nur von einem/einer der beiden Autor*innen für die Habilitationsschrift verwendet werden.	
Falls ja, gilt diese Regelung nur für Autor*innen der Charité?		Ja.	
Einreichen mit fünf Originalarbeiten als Erst-/Letztautor*in mit einem IF > 30			
Können auch hier bis zu zwei Arbeiten durch Koautorenschaften ersetzt werden?		Nein, bei dieser Variante darf nur eine OA als Erst-/Letztautor*in durch eine Koautorenschaft ersetzt werden.	
Zählt der Impact Factor des Journals in Koautorenschaft auf die gleiche Weise, wie bei einer Erst-/ Letztautorenschaft?		Ja. Voraussetzung für die Anwendung der „Fünfer-Regelung“ ist jedoch, dass vier OA als Erst-/Letztautor*in mindestens einen IF von 20 erreichen. Die restlichen IF dürfen über die Koautorenschaft erreicht werden.	